

23A - BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion an den auf der Polizze dokumentierten versicherten Sachen. Solaranlagen, Markisen, Antennen und Sonnendächer gelten mitversichert.

Folgende Haftungserweiterungen gelten für Inhalt und Gebäude (soweit beantragt) mitversichert, und zwar mit der auf der Polizze dokumentierten Versicherungssumme.

- Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolierkosten und Feuerlöschkosten sowie Deponiekosten.

Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich.

1. In Ergänzung des Artikel 1 (7), lit. c) der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB) sind auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung

- von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder
- von kontaminiertem Erdreich entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.

2. Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.

3. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

4. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.

5. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

6. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

7. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft (ausgenommen Erdreich) werden nicht ersetzt, ebenso nicht die Kosten der Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen, die durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Wasser und/oder Luft entstehen.

8. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

9. Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

- Mehrkosten bei baulichen bzw. technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen. Ergänzend zu Art. 2 der AFB gelten Mehrkosten für bauliche bzw. technische Verbesserungen nach einem Feuerschaden mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder

teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

- Indirekte Blitzschlagschäden an Gebäudeinstallationen sowie an Antriebsmotoren von Markisen, Jalousien und Türen.
Ergänzend zu Art. 1 (3) der AFB gelten indirekte Blitzschlagschäden an Gebäudeinstallationen samt den dazugehörigen Messgeräten und Schaltkästen sowie an Antriebsmotoren von Markisen, Jalousien und Türen (ohne Sicherungen) mitversichert. Die Haftung erstreckt sich somit auch auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind. Schäden der oben bezeichneten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen. Diese Haftungserweiterung gilt jedoch nicht für elektrische Verbrauchsgeräte.

- Folgeschäden durch Ruß, Rauch und herabfallende Trümmer.
Abweichend von Art. 1 (2) der AFB gelten Schäden durch Rauch und Ruß und herabfallende Trümmer mitversichert. Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen. Als Schaden durch herabfallende Trümmer gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung an den versicherten Sachen durch herabfallende Teile von Flugkörpern oder deren Ladung.

Schäden durch unbemannte Flugkörper oder durch Überschallknall.

Abweichend von Artikel 1 (6) lit. c) der AFB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung bzw. infolge der Druckwirkung eines Überschallknalles.

- Infrastruktur auf dem Grundstück bzw. soweit sie zum Betrieb gehört und sich in unmittelbarer Umgebung des Versicherungsortes befindet (Umkreis von 50 Metern), inkl. unmittelbare, mechanische Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen). Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge an Tor- und Gebäudeeinfahrten bleiben vom Versicherungsschutz ausgenommen.
Gemäß Art. 2 der AFB gilt die Infrastruktur wie z.B. Laternen, Hecken, Fahrradständer, Fahnenstangen, Sitzgelegenheiten, Kulturen, Sträucher, Bäume, "Schanigärten" (Sessel, Tische, Zäune), Vitrinen, Firmenschilder, Hinweistafeln, Schwimmbad, Spielplatzeinrichtungen, usw. mitversichert. Ausgenommen sind: Schirme, Fahnen, Zelte, Schwimmbadabdeckungen, Steganlagen, Boots- und Badehäuser und ähnliches.
- Wiederherstellungskosten von Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen u.dgl.), Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten (exkl. Software).
Ergänzend zu Art. 2 der AFB gelten Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Datenträgern (Geschäftsbücher, Akten, Pläne u.s.w.) und Reproduktionshilfsmittel, soweit diese nötig ist und binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgt, mitversichert (andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert).
Im Rahmen dieser Position gelten auch im Falle der Vernichtung von Einlagebüchern mit Klauseln die Kosten des Aufgebotverfahrens im Inland mitversichert.
- Waren und Vorräte (wenn beantragt) während des Transportes auf direktem Weg vom Ausgang zum Zielort innerhalb Österreichs.
- Waren und Vorräte (wenn beantragt) freizügig innerhalb Österreichs, sofern die Risikogegebenheiten jenen des Versicherungsortes entsprechen.
- Inhalt von Verkaufsautomaten und Schaukästen auch außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten in unmittelbarer Umgebung des Versicherungsortes (Umkreis von 50 Metern).
- Räucher-, Selch- und Trocknungsanlagen und deren Inhalt, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht. Die Räucher- und Selchkammer muss den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so

eingrichtet sein, dass etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.

- Kraftfahrzeuge des Versicherungsnehmers mit behördlichem Kennzeichen auf dem Versicherungsgrundstück zum Zeitwert.
Das Kraftfahrzeug ist auf dem in der Police genannten Grundstück und in unmittelbarer Umgebung des Grundstückes (Umkreis von 50 Metern) in ruhendem und fahrendem Zustand versichert. Für Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten, Auto-Elektriker- und Auto-Karosserie- bzw. Autospengler Werkstätten ist der Versicherungsschutz örtlich auf Probefahrten außerhalb des in der Police genannten Grundstückes in dessen Umgebung ausgedehnt.
Schäden, die am Motor infolge der in ihm vor sich gehenden bestimmungsmäßigen Verbrennung des Treibstoffgemisches oder durch den in ihm auftretenden Gasdruck entstehen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.
Als Versicherungswert gilt der Zeitwert. Im Falle eines Schadens werden die Reparaturkosten, höchstens der Zeitwert des vom Schaden betroffenen Fahrzeuges, ersetzt. Für den Fall, dass infolge der Reparatur eine Erhöhung des Zeitwertes eintritt, sind die Reparaturkosten in diesem Verhältnis zu kürzen. Die Bestimmungen des Art. 8 ABS werden nicht berührt.